

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
im Rahmen eines geplanten Gebäudeabrisses am Neumarkt in
Emmerich

Auftraggeber:

Stadt.Quartier / Olaf Bäumer
Nussbaumstraße 3
65187 Wiesbaden

Stand: Oktober 2011

Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsplanung und Faunistik

Dipl.- Ing. (FH) Rolf Kirch
Wöhrenstraße 5
37688 Beverungen
Tel. 05275/952243
Handy 0175/6776751
E-Mail: R.Kirch@tele2.de



Auftraggeber:	Stadt.Quartier / Olaf Bäumer Nussbaumstraße 3 65187 Wiesbaden
Auftragnehmer:	Büro für Landschaftsplanung & Faunistik Dipl.-Ing. (FH) Rolf Kirch Wöhrenstraße 5 37688 Beverungen
Bearbeitung:	Rolf Kirch

Beverungen, den 22.10.2011

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Anlass und Aufgabenstellung	2
2 Rechtliche Grundlagen des Artenschutzes und Vorgehen	2
2.1 Begriffsdefinition - planungsrelevante Arten.....	2
2.2 Planungs- und Zulassungsverfahren	3
2.3 Bewertungsmaßstäbe	5
3 Umweltschadensgesetz (USchadG)	6
4 Datengrundlage zum Vorkommen planungsrelevanter Arten	7
4.1 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4103 (LANUV 2011).....	7
5 Bestandsaufnahme	10
5.1 Untersuchungsgebiet	10
5.2 Vögel	10
5.2.1 Methodik.....	10
5.2.2 Ergebnisse.....	10
5.2.3 Diskussion	11
5.3 Fledermäuse	12
5.3.1 Methodik.....	12
5.3.2 Ergebnisse.....	12
5.3.3 Diskussion	15
6 Artenschutzrechtliche Bewertung - Art für Art-Protokolle	16
7 Wirkfaktoren des Projektes - Auswirkung des Vorhabens auf die untersuchten planungsrelevanten Arten	16
8 Vermeidung, Verminderung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen der untersuchten Arten	17
8.1 Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen.....	17
8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	18
8.3 Kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen).....	18
8.4 Verbleibende Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	18
9 Zusammenfassung / Fazit	18
10 Literatur	19
 Anhang I	
Art für Art-Protokolle	20

1 Anlass und Aufgabenstellung

Geplant ist der Abriss eines ehemaligen Kaufhauses zur Errichtung neuer Geschäftshäuser. Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag soll zuvor geprüft werden, in wie weit im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. E 18/11-Neumarkt Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten berührt werden können.

2 Rechtliche Grundlagen des Artenschutzes und Vorgehen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Zulassung von Vorhaben resultieren einerseits aus dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 BNatSchG) und andererseits aus den europäischen Richtlinien (FFH- und Vogelschutzrichtlinie).

In der Arbeit wurden somit folgende Arten berücksichtigt:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL)
- die europäischen Vogelarten nach der Definition der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)

2.1 Begriffsdefinition - planungsrelevante Arten

Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die ausschließlich national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei genehmigungspflichtigen Vorhaben pauschal freigestellt und sind wie alle übrigen Arten im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen (VV-ARTENSCHUTZ 2010).

Sofern es sich dagegen um FFH-Anhang-IV-Arten oder um europäische Vogelarten handelt, muss im Genehmigungsverfahren eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden (KIEL 2007). Es handelt sich hierbei um die sogenannten planungsrelevanten Arten.

Vom LANUV (Landesanstalt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz) wurde für das Land NRW eine Liste aller planungsrelevanten Arten erstellt und im Fachinformationssystem (FIS) für "geschützte Arten in NRW" zur Verfügung gestellt.

Planungsrelevante Vogelarten

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG handelt es sich bei den europäischen Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG um alle wildlebenden Vogelarten, die in Europa heimisch sind. Demzufolge sind nicht allein die seltenen Arten zu berücksichtigen, sondern auch sehr häufige Arten wie Kohlmeise und Amsel. So wurde für die europäischen Vogelarten ein Kriterienkatalog ausgearbeitet, der eine naturschutzfachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten rechtfertigt (KIEL 2007).

Folgenden Kriterien sind für eine Planungsrelevanz ausschlaggebend:

- alle streng geschützten Arten
- Anhang I VS-RL und Art. 4 (2) VS-RL
- Rote Liste- Arten (NRW) der Gefährdungskategorien 1, 2, 3, R, I sowie alle Koloniebrüter
- rezente bodenständige Vorkommen
- regelmäßige Durchzügler/Wintergäste

Sollte im Ausnahmefall eine Art durch einen Eingriff im besonderen Maße betroffen sein, die zwar nicht landesweit aber gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht ist, oder sollte eine bedeutende lokale Population von einer Planung betroffen sein, wäre die Behandlung dieser Art im Planungsverfahren einzelfallbezogen abzustimmen (z.B. im Scoping-Termin) (KIEL 2007)

Ausschluss-Kriterien sind:

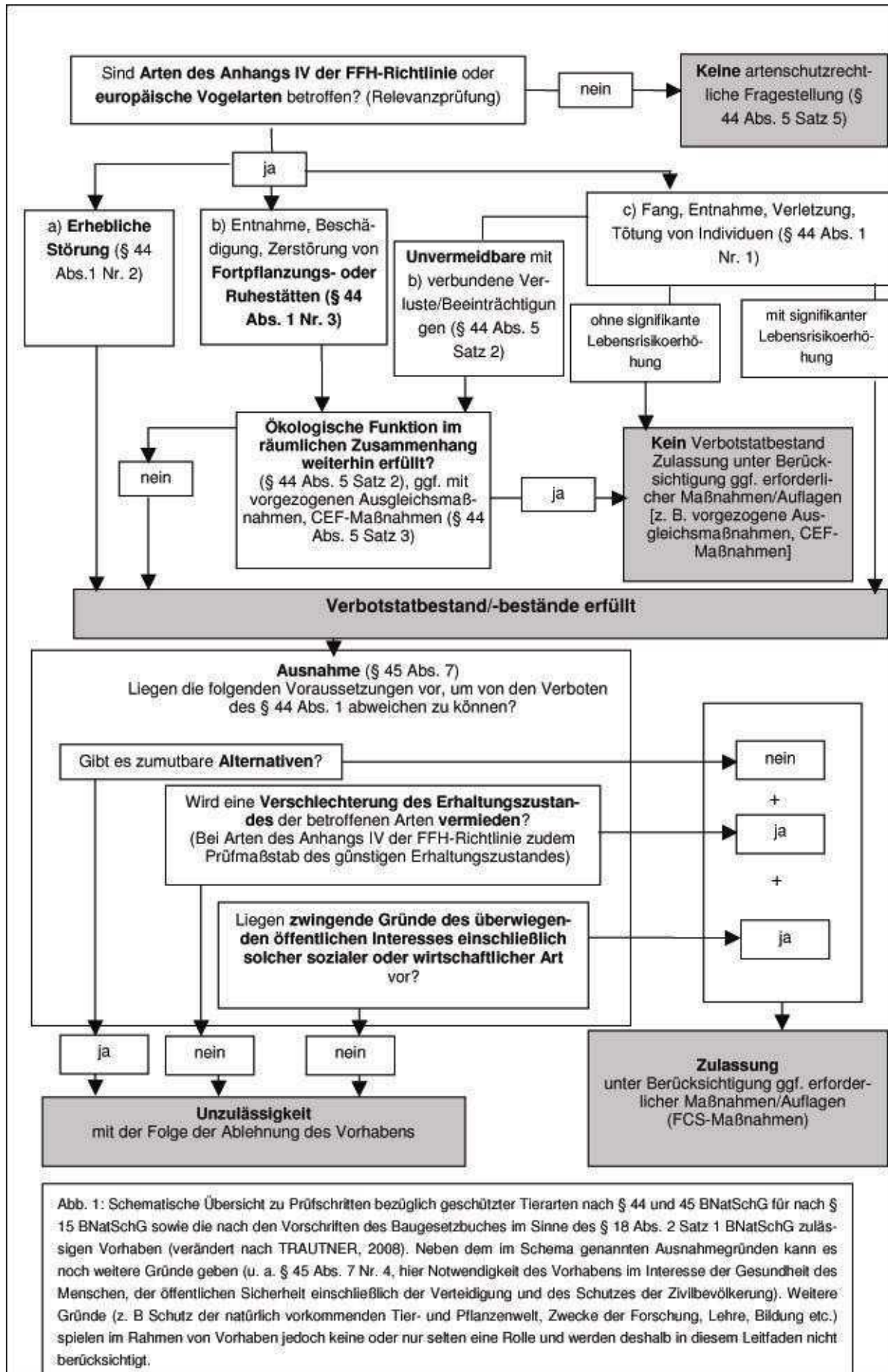
- ausgestorbene Arten (z.B. Wiedehopf)
- sporadische Zuwanderung / Irrgäste

2.2 Planungs- und Zulassungsverfahren

Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben sind für alle FFH-Anhang-IV-Arten und "europäischen Vogelarten" folgende artenschutzrechtlichen Vorschriften des BNatSchG anzuwenden:

- 1) § 44 Abs. 1 - Zugriffsverbote
- 2) § 44 Abs. 5 - Erhalt der ökologischen Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, auch durch Festsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen
- 3) § 45 Abs. 7 - Ausnahme von den Verboten nach § 44
- Bezug auf Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL.
- 4) § 67 Abs. 2 - Befreiung
§ 67 Abs. 3 - Befreiung mit Nebenbestimmungen

Die folgende Abbildung (nach TRAUTNER, 2008) veranschaulicht die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Prüfung auf der Ebene des Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahrens:



2.3 Bewertungsmaßstäbe

Entsprechend der Bewertungsmaßstäbe findet die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach den Vorgaben des § 44 BNatSchG statt. Die Beeinträchtigungsanalyse erfolgt dabei im Hinblick auf die in § 44 BNatSchG beschriebenen Verbote und normierten, individuenbezogenen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1), funktionsbezogenen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) oder auf die lokale Population (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) abzielenden Maßstäbe. In diesem Zusammenhang sind folgende Fragen zu klären:

- Ist mit der Tötung oder Verletzung von Tierarten oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)?
- Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen von Tieren z.B. durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen fallen grundsätzlich nicht unter den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG, da es sich bei diesen sogenannten sozialadäquaten Risiken um unbeabsichtigte Tötungen handelt. Es sei denn die Tötung wirkt sich auf den Reproduktionserfolg der Population dermaßen aus, dass sich ihr Erhaltungszustand hierdurch verschlechtert. Dann ist das vorhabensbedingte Kollisionsrisiko artgerecht durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu reduzieren (vgl. STA 2009).
- Ist mit der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)? Falls ja, bleibt dann ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang trotz des Eingriffs, ggf. unter Berücksichtigung von Maßnahmen weiterhin bestehen?
- Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)? Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich hierdurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Ist mit der Entnahme von Pflanzen oder Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzenstandorten zu rechnen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)? Falls ja, bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Standorte im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt?

Die Beeinträchtigung hängt neben der Art und Intensität des Eingriffs auch von den spezifischen Empfindlichkeiten der einzelnen Arten ab. Im Rahmen der Prüfung der Verbotstatbestände werden beide Aspekte einzelartbezogen räumlich-funktional analysiert.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sind neben Maßnahmen zur **Vermeidung und Minderung** auch zeitlich **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** bzw. sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality measures) möglich. Sie dienen der Wahrung einer ununterbrochenen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und müssen somit räumlich, zeitlich und ökologisch in der Art greifen, dass es nicht zu einer signifikanten Beeinträchtigung des lokalen Bestandes der Art kommt.

Sofern aus der Prüfung hervorgeht, dass Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten, weil eine entsprechende Betroffenheit der lokalen Population einer Art nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt auf der Ebene des **Ausnahmeverfahrens** die fachliche Prüfung, ob die Befreiungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 erfüllt sind.

Eine Ausnahme unter Berücksichtigung ggf. erforderlicher Maßnahmen oder Auflagen (FCS-Maßnahmen) kann nur erfolgen, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Es gibt keine zumutbaren Alternativen

- Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der betroffenen Arten wird vermieden (bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zudem Prüfmaßstab des günstigen Erhaltungszustandes)
- Es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vor

Eine Beurteilung, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und welche Alternativen für den Eingreifer als zumutbar einzustufen sind, ist nicht Teil des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

3 Umweltschadensgesetz (USchadG)

Neben den artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind als Folge möglicher erheblicher Beeinträchtigungen von europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren Habitaten (§ 2 USchadG, § 19 BNatSchG) umweltrechtliche Vorgaben und Haftungsfolgen des Umweltschadensgesetzes (USchadG) zu beachten. Demzufolge sind erhebliche Beeinträchtigungen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (einschl. Risiko) als Umweltschäden zu vermeiden (§§ 4-6 USchadG). Die Verursacher von erheblichen Umweltschäden an der Biodiversität sind sanierungspflichtig (keine Enthaltung). Um von der Haftung gemäß § 19 BNatSchG freigestellt zu werden, muss im Genehmigungsverfahren dargelegt werden, ob alle möglichen Schäden an Arten und Lebensräumen im Sinne des § 2 USchadG erfasst wurden und Sanierungsmaßnahmen geplant wurden.

§ 19 (BNatSchG) Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in

1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder
2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die

1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15) geändert worden ist.

(5) Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vor bei

1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,
 nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden
2. Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,
 einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand
3. erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

4 Datengrundlage zum Vorkommen planungsrelevanter Arten

4.1 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4103 (LANUV 2011)

Das Vorhaben liegt im Bereich des Messtischblattes Emmerich (MTB 4103). Ergänzend zu den vor Ort nachgewiesenen planungsrelevanten Arten wurden die Daten des Messtischblattes ausgewertet (nach LANUV 2011).

Bei der artenschutzrechtlichen Bewertung werden später jene Arten von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen, die im Untersuchungsgebiet und dessen näheren Umgebung nicht festgestellt werden konnten oder dort keinen geeigneten Lebensraum vorfanden. Hier wird davon ausgegangen, dass die eventuell als Nahrungslebensraum dienende Fläche keine essentielle Funktion für diese Arten aufweist, sodass nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.

Für das entsprechende Messtischblatt liegen folgende Daten planungsrelevanter Arten vor:

Tab. 1: Liste der planungsrelevanten Arten für das MTB Emmerich 4103. Lebensraumauswahl: Gärten, Parks, Siedlungsbrachen und Gebäude

Art	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Status im MTB	Vorkommen im Untersuchungsgebiet			
			Nachweis erbracht		potentielles Vorkommen möglich:	Bemerkung
			Gebäude	Eingriffs- fläche	Lebensstätte / Nahrungsgast	
Säugetiere						
Breitflügelfledermaus	G	Art vorhanden			(X) / (X)	potentielles Vorkommen als Nahrungsgast bedingt möglich, potentielle Quartierfunktion des Gebäudes bedingt geeignet, die Art konnte nicht nachgewiesen werden.
Großer Abendsegler	G	Art vorhanden		X	- / (X)	Die Art konnte überfliegend nachgewiesen werden, potentielle Quartierfunktion des Gebäudes eher ungünstig
Rauhhaufledermaus	G	Art vorhanden			(X) / (X)	potentielles Vorkommen als Nahrungsgast bedingt möglich, potentielle Quartierfunktion des Gebäudes bedingt gegeben, die Art konnte nicht nachgewiesen werden.
Wasserfledermaus	G	Art vorhanden			(X) / -	Funktion als Nahrungsgebiet eher minderwertig, potentielle Quartierfunktion des Gebäudes bedingt gegeben, die Art konnte nicht nachgewiesen werden.
Zwergfledermaus	G	Art vorhanden	X	X	X / X	als Nahrungsgast nachgewiesen, Quartiere im Gebäude nachgewiesen, Einzelquartiere außerhalb am Gebäude möglich (dann eher Zwischen- oder Männchenquartiere).
Vögel						
Eisvogel	G	sicher brütend			- / -	
Gartenrotschwanz	U↓	sicher brütend			- / -	
Graureiher	G	sicher brütend			- / -	
Habicht	G	sicher brütend			- / X	

Art	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Status im MTB	Vorkommen im Untersuchungsgebiet			Bemerkung
			Nachweis erbracht		potentielles Vorkommen möglich:	
			Gebäude	Eingriffs- fläche	Lebensstätte / Nahrungsgast	
Kleinspecht	G	sicher brütend			- / -	
Mehlschwalbe	G↓	sicher brütend			X / X	potentiell suboptimale Nistmöglichkeit vorhanden, es sind jedoch keine Nester festgestellt worden
Nachtigall	G	sicher brütend			- / -	
Pirol	U↓	sicher brütend			- / -	
Rauchschwalbe	G↓	sicher brütend			- / (X)	keine Nistmöglichkeiten vorhanden
Rebhuhn	U	sicher brütend			- / -	
Saatkrähe	G	sicher brütend			- / -	
Schleiereule	G	sicher brütend			- / -	
Sperber	G	sicher brütend			- / X	
Steinkauz	G	beobachtet zur Brutzeit			- / -	
Turmfalke	G	sicher brütend			- / X	
Turteltaube	U↓	sicher brütend			- / -	
Waldohreule	G	sicher brütend			- / -	
Wanderfalke	U↑	sicher brütend			- / X	
Amphibien						
Kreuzkröte	U	Art vorhanden			- / -	
Kammolch	G	Art vorhanden			- / -	
Reptilien						
Schlingnatter	U	Art vorhanden			- / -	
Zauneidechse	G↓	Art vorhanden			- / -	

Legende**Erhaltungszustand:** G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = abnehmend, ↑ = zunehmend**Vorkommen:**(X) = Vorkommen bedingt möglich
X = Vorkommen möglich / bestätigt

5 Bestandsaufnahme

Im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. E 18/11-Neumarkt in Emmerich, wurde geprüft, für welche Arten bzw. Artengruppen Konflikte mit dem gesetzlichen Artenschutz entstehen könnten. Das Fehlen potentieller und essentieller Lebensräume führte dabei zum Ausschluss weitergehender Untersuchungen. Nachfolgend werden die Artengruppen Vögel und Fledermäuse auf Konflikte mit den Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG geprüft.

5.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt im Naturraum Niederrheinisches Tiefland (Großlandschaft I) (vgl. MUNLV 2007) und besteht fast ausschließlich aus bebauter bzw. versiegelter Fläche. Das ehemalige Kaufhaus am Neumarkt, welches zum Bau neuer Geschäftshäuser abgerissen werden soll, wird zum überwiegenden Teil von gepflasterten Parkplatzflächen und Wegen umgeben, die an wenigen Stellen mit Bäumen und anderen Gehölzen bestanden sind. Die Nordgrenze des Untersuchungsgebietes bildet die Straße "Neuer Steinweg". Die Fläche liegt im Zentrum der Stadt Emmerich.

5.2 Vögel

5.2.1 Methodik

Da zum Zeitpunkt der Beauftragung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Ende Juli) die Brutzeit der Vögel bereits weitgehend beendet war, konnte eine standardisierte Brutvogelkartierung nicht mehr durchgeführt werden. So konnte lediglich das Potential von Brutmöglichkeiten am zu beseitigenden Gebäude abgeschätzt werden. Nachgewiesene Vogelarten resultieren aus Zufallsbeobachtungen. Zum Nachweis ehemaliger Rauch- und Mehlschwalbenbruten wurde das leerstehende Gebäude am 17.08.2011 nach deren Lehmnestern abgesucht.

5.2.2 Ergebnisse

Am untersuchten Gebäude bestehen wenige Nistmöglichkeiten verschiedener hier registrierter Vogelarten, insbesondere für Straßentaube, Hausrotschwanz und Bachstelze sowie möglicherweise für Star, Kohl- und Blaumeise. Lehmester von Rauch- und Mehlschwalben oder deren Reste davon konnten nicht nachgewiesen werden.

Tab. 2: Die Nachweise folgender Vogelarten basieren auf Zufallsbeobachtungen.

Vogelarten		Status	Rote Liste / Schutz					
deutscher Name	wissenschaftl. Name		NW- 08	NW- NT 08	D- 07	VSR	Kolonie- brüter	§
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B?/U/N						
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B?/U/N	V	3				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B?/U/N						
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B?/U/N						
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	U/N					X	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B?/U/N						
Straßentaube	<i>Columba livia</i> <i>f. domestica</i>	B?/U/N						
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B?/U/N	V	3				

Legende:

B?: Brutvogelstatus konnte nicht ermittelt werden
U: Brutvogel der Umgebung. Arten, die als Brutvogel der näheren Umgebung eingeschätzt wurden.
N: Nahrungsgast
G: Gastvogel

 = planungsrelevante Art

§ = BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung)
s = streng geschützt

Rote Liste:

D-07 = Deutschland (SÜDBECK et al. 2007)
NW-08 = NRW (SUDMANN et al. 2009)
NW-NT-08 = NRW-Niederrheinisches Tiefland (SUDMANN et al. 2009)

N = vom Naturschutz abhängig
V = Vorwarnliste
1 = vom Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
R = arealbedingt selten
W = gefährdete wandernde Art

VSR (Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG)

AI = Anhang I: ausgewählte Vogelarten, für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
Art. 4 (2) = Artikel 4 (2): Zugvogelarten, für die bei der Wanderung entsprechende Schutzgebiete auszuweisen sind.

5.2.3 Diskussion

Durch die Abrissmaßnahmen sind die Brutlebensräume einiger häufiger, nicht planungsrelevanter Vogelarten betroffen. Auch dienten die Bäume des Untersuchungsgebietes der Ringeltaube regelmäßig als Niststandort, was die verlassenen Nester der Art belegen.

Tötungen von gebäude- und gehölzbrütenden Vogelarten sind dann nicht zu erwarten, wenn die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, also ab September bis März vorgenommen wird.

Durch die Flächeninanspruchnahme gehen potentielle Bruthabitate der genannten Arten verloren. Bei den ungefährdeten Arten werden sich diese Verluste nicht negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken, da genügend Ausweichhabitate im Umfeld zur Verfügung stehen.

Planungsrelevante Vogelarten

Im Untersuchungsgebiet sind keine Brutplätze planungsrelevanter Vogelarten zu erwarten.

Die hier vorkommenden Dohlen waren Nahrungsgäste. Ihre Nistplätze werden an bzw. in den Gebäuden der Umgebung, wie z.B. in der nahegelegenen Kirche vermutet.

5.3 Fledermäuse

5.3.1 Methodik

Die Kontrolle des zu beseitigenden Gebäudes erfolgte durch zwei Personen bei trockenem und windstillem Wetter an einem Begehungstermin am 17.08.2011. Zunächst wurde das Gebäude auf potentielle Quartiermöglichkeiten hin untersucht und später während der Aus- und Einflugzeiten der Fledermäuse (nach Sonnenuntergang / vor Sonnenaufgang) mit zur Hilfenahme zweier Ultraschalldetektoren (Modell Pettersson D240x) und jeweils eines Handscheinwerfers unter Beobachtung gehalten, um so die Lage eventueller Quartiere zu orten. Des Weiteren wurde innerhalb des Gebäudes, im Ober- und Untergeschoss jeweils eine Horchbox platziert, die die Aktivitäten der Fledermäuse an den entsprechenden Standorten automatisch aufzeichnen sollte (siehe Karte 1).

Auf den Freiflächen wurden die Bäume auf ihre Eignung als Quartierbaum hin überprüft, indem diese nach entsprechenden Höhlungen abgesucht wurden.

5.3.2 Ergebnisse

Insgesamt ließen sich im Untersuchungsgebiet 2 Fledermausarten feststellen. Davon war die Zwergfledermaus die am häufigsten registrierte Art. Der Große Abendsegler konnte lediglich einmal während des Transferfluges im hohen Luftraum nachgewiesen werden.

Die Auswertung der Horchboxen sowie die Aus- und Einflugkontrollen lieferten Hinweise auf die Existenz von Quartieren einzelner Zwergfledermäuse in den Räumen des Ober- und Untergeschosses des ehemaligen Kaufhauses.

Die Bäume des Außengeländes wiesen keine als Fledermausquartier geeigneten Höhlungen auf.

Tab. 3: Artenliste der im Untersuchungsgebiet festgestellten Fledermäuse

Fledermäuse		Status im UG	Bemerkung zur Häufigkeit	Rote Liste / Schutz				
deutscher Name	wissenschaftl. Name			NW-10	NW-TL 10	D-09	FFH	§
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Z oder M/Ng	außen Einzeltiere, im Gebäude 1-3 Individuen	-	-	-	IV	s
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Ng	ein Individuum während des Transferfluges	R/V	R/V	V?	IV	s

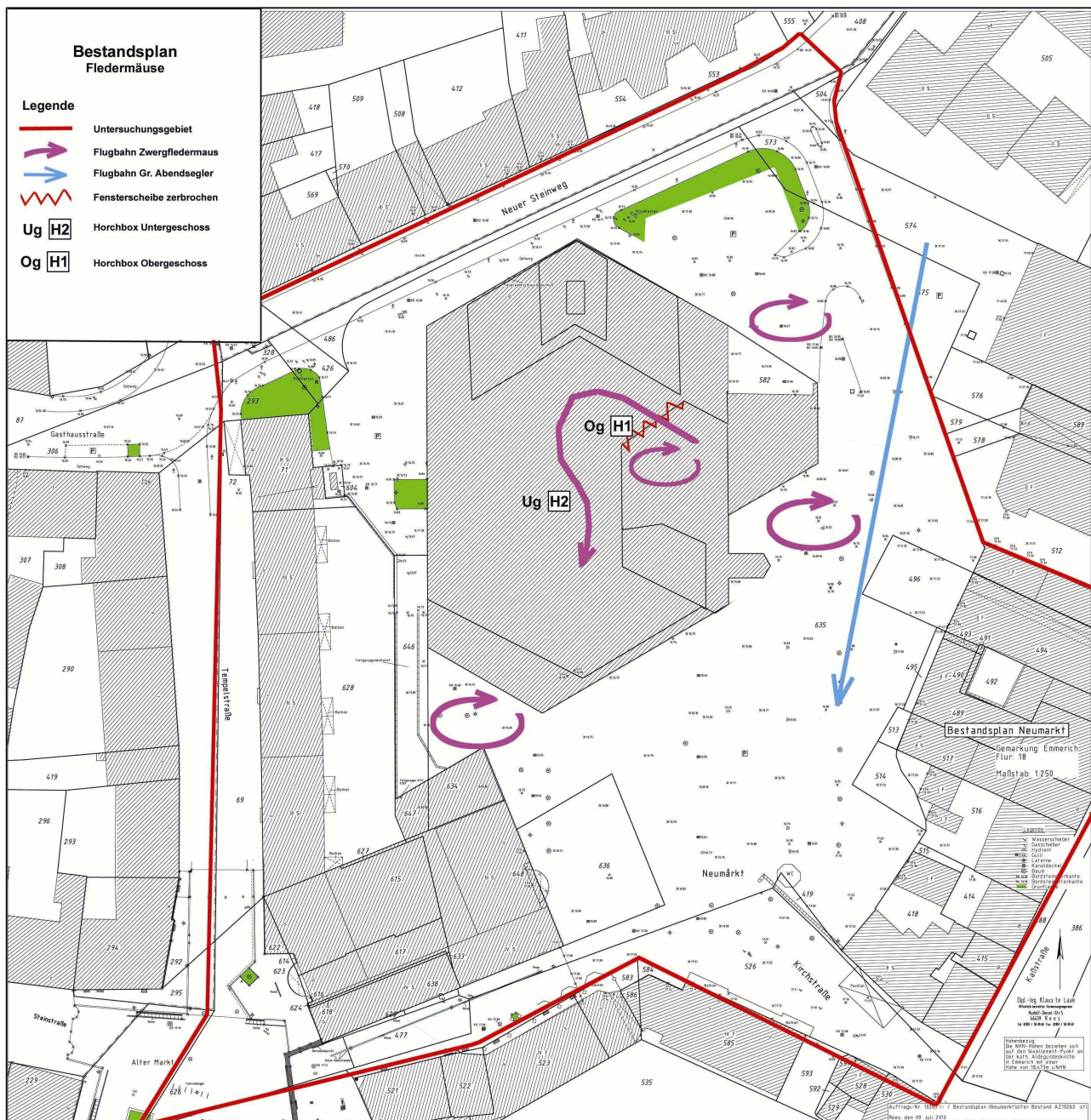
Legende:**UG** = Untersuchungsgebiet**Ng:** Nahrungsgast**Z:** Zwischenquartier**M:** Männchenquartier**FFH [Fauna-Flora-Habitatrichtlinie 92/43/EWG]****FFH** = Art von europäischer Bedeutung gem.

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

A IV = Anhang IV, streng zu schützende Tier- u.

Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse

A II = Tier- u. Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.**Rote Liste / Schutz:****NW 10** = Nordrhein-Westfalen (MEINIG et al. 2010)**NW-TL 10** = Nordrhein-Westfalen/Tiefland (MEINIG et al. 2010)**D 09** = Deutschland (MEINIG et al. 2009)**N** = vom Naturschutz abhängig**R** = Arealbedingt selten (potentiell gefährdet)**D** = Datengrundlage mangelhaft**G** = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt**V** = Vorwarnliste**I** = gefährdete wandernde Tierart**0** = ausgestorben oder verschollen**1** = vom Aussterben bedroht**2** = stark gefährdet**3** = gefährdet**+** = nicht gefährdet**/** = reproduzierend / ziehend**BG §** = streng bzw. besonders geschützt nach BNatSchG**s** = streng geschützt**b** = besonders geschützt



Karte 1: Bestandskarte zur Fledermauskartierung in Emmerich im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. E 18/11-Neumarkt. Die Nachweise wurden mittels Detektorbegehung, Sichtbeobachtung und durch Ausbringung von Horchboxen ermittelt.

5.3.3 Diskussion

Am Tage wurde die Außenfassade des ehemaligen Geschäftshauses visuell nach Quartiermöglichkeiten abgesucht. An wenigen Stellen wurden potentielle Versteckmöglichkeiten in Form von Fugen oder hinter Verblendungen festgestellt. Hinweise auf Fledermäuse (z.B. anhand von Kotspuren) ergaben sich jedoch nicht.

Während der Abendbegehung konnten einzelne fliegende Zwergfledermäuse an mind. 4 Stellen des Gebäudes festgestellt werden (Karte 1). Quartieraus- oder -einflüge konnten nicht ermittelt werden.

Im Gebäude boten sich Versteckmöglichkeiten hinter der schadhaften Deckenverkleidung des Ober- und Untergeschosses. Eine zerbrochene Fensterscheibe im Obergeschoss ermöglichte den Tieren den offensichtlich einzigen Zugang ins Gebäude. Durch die etwa 2 X 3 m große Öffnung war der Einflug von mind. 2 Zwergfledermäusen zu beobachten. Allerdings entzogen sie sich der weiteren Sichtung, sodass der genaue Quartierstandort nicht ermittelt werden konnte. Beide im Gebäude befindlichen Horchboxen registrierten eine Aktivität der Zwergfledermaus allein zu den abendlichen und morgendlichen Aus- und Einflugzeiten, was jedoch die Nutzung von Quartieren im Gebäude belegt.

Die Zwergfledermaus gehört allgemein zu den Arten, die typischerweise ihre Quartiere an bzw. in Gebäuden beziehen. Als sehr anpassungsfähige Art ist sie in der Lage Hohlräume auch an neueren Gebäuden zu besiedeln. Nur relativ selten werden von ihnen auch Baumhöhlen oder Nistkästen an Bäumen angenommen.

Die projektbedingt in Anspruch genommene Fläche ist für die Art als Nahrungshabitat nicht essentiell von Bedeutung.



Abb. 1: Im Innern des ehemaligen Geschäftshauses befinden sich hinter der maroden Deckenverkleidung zahlreiche potentielle Quartierstandorte, hier im Untergeschoss



Abb. 2: Eine zerbrochene Fensterscheibe bietet den Zwergfledermäusen den einzigen Zugang.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung - Art für Art-Protokolle

In der folgenden Art- für Art Betrachtung lässt sich die artenschutzrechtliche Relevanz des Vorhabens einschätzen und ein mögliches Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände prüfen. Die Prüfung erfolgt mittels des Formblattes des "Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW" (LANUV). Zu bewerten sind hier nur die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen planungsrelevanten Arten, also streng geschützte Tierarten bzw. Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.

Protokolle - planungsrelevante Arten
siehe Anhang!

7 Wirkfaktoren des Projektes - Auswirkung des Vorhabens auf die untersuchten planungsrelevanten Arten

Aus den Planungsgrundlagen (Vorabzug Stand: 25.01.2011) lassen sich folgende beeinträchtigende Vorhabensauswirkungen ableiten, die hier für die Vogel- und Fledermausfauna von Bedeutung sind.

Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme: Eine Zerstörung von Nist- bzw. Brutstätten sowie von Quartieren ist für einige gebäudebrütende, häufige Vogelarten und für die Zwergfledermaus zu erwarten. Zudem nutzen Ringeltauben die Einzelbäume der Außenanlage als Nistplatz, sodass mit deren Beseitigung ebenfalls ein entsprechender Verlust einhergeht.

Lärmimmissionen / Optische Störungen: In Baustellennähe kann es durch Verlärmung und optische Reize zu temporären Verschiebungen im Vogelartenspektrum kommen. Auf Grund der zeitlichen Beschränkung der Auswirkungen auf die Bauphase sind keine nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Es sind keine nachhaltigen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Es sind keine nachhaltigen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu erwarten.

8 Vermeidung, Verminderung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen der untersuchten Arten

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der nachfolgend beschriebenen Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung.

8.1 Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen

Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste in Folge der Zerstörung von Nestern oder Eiern europäischer Vogelarten ist die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten mitteleuropäischer Vogelarten also von September bis März am geeignetsten.

Für die Artengruppe der Fledermäuse gilt ähnliches. Da das Quartierverhalten der Tiere und deren Populationsdynamik v.a. während des Zuges nicht vorhersagbar ist, besteht ein gewisses Restrisiko, dass sich zum Zeitpunkt des Abrisses Fledermäuse in potentiell geeigneten Verstecken der Außenfassade aufhalten könnten. Zur Vermeidung etwaiger Individuenverluste (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist die Baufeldräumung deshalb nur außerhalb der Winterruhe und Aufzuchtzeit (Wochenstubenzeit) von September bis Anfang November durchzuführen. So können sich nach der Beseitigung möglicher Winterquartiere die Fledermäuse rechtzeitig vor dem Winterschlaf neue Quartiere suchen. Vor dem Abriss des Gebäudes sind potentielle Quartiere durch einen/eine Fledermausexperten/-expertin zu untersuchen. Gegebenenfalls sind kritisch zu beurteilende Teile des Gebäudes unter ökologisch fachlicher Begleitung zu demontieren.

Die unproblematischste Zeit für beide Artengruppen (Vögel u. Fledermäuse) gemeinsam ist zwischen Anfang September und Anfang November anzusetzen. Im April wäre vor dem Abriss des Gebäudes eine Brutvogelkontrolle durchzuführen, was bei positivem Ergebnis ein Abwarten der Brut zur Folge hätte. Die Ansiedlung weiterer Bruten anderer Individuen wäre dann in der Zwischenzeit nicht auszuschließen.

Um eine Ansiedlung weiterer Fledermäuse im Gebäude zu verhindern und auch um die Nutzung der Räume als Winterquartier zu unterbinden, ist die zerbrochene Fensterscheibe noch im Oktober (bis spätestens Anfang November) fugenfrei zu schließen, was zwingend in der Nacht geschehen soll. Dabei ist es möglich die Öffnung zunächst zwei Stunden nach Sonnenuntergang (d.h. nach Ausflug der Tiere) provisorisch mit Folie abzukleben, um sie dann bei Tag z.B. mit Holzplatten in stabilerer Form abzudichten.

Der Verschluss muss bei niederschlagsfreiem Wetter mit Temperaturen von mind. 8°C stattfinden, da die Fledermäuse bei ungünstigeren Witterungsverhältnissen unter Umständen in den Verstecken verbleiben. *Zu beachten ist, dass sich auch Straßentauben im Obergeschoss*

aufhalten, die noch am Abend dort vertrieben werden und am versuchten Wiedereinflug gehindert werden müssen.

8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Da im bzw. am Gebäude keine Brutplanungsrelevanter Vogelarten zu erwarten sind, ist für diese Artengruppe keine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme notwendig.

Bei den Fledermäusen ist der Ersatz von Quartieren erforderlich, da aufgrund eines meist hohen Konkurrenzdruckes auf geeignete Quartiere nicht ohne weiteres von einem Ausweichen in die Umgebung ausgegangen werden kann. Während der einmaligen Begehung zur Erfassung des Fledermausbestandes wurden mind. 2 Zwergfledermäuse festgestellt. Es ist aber nicht auszuschließen, dass einige Tage zuvor noch mehr Individuen vorkamen, da die Art ihre Quartiere alle 7 - 19 Tage wechseln kann (MESCHKE 2004).

Der Ausgleich des Quartierverlustes wird mit 12 geeigneten Fledermauskästen oder bauintegrierten Elementen angesetzt, die an jeder Seite des Neubaus angebracht werden sollen. So steigen die Erfolgsaussichten auf eine Wiederbesiedlung. Die Fledermauskästen müssen auf Dauer gewartet, bzw. nach einer Beschädigung ersetzt werden.

Um die kontinuierliche Funktionsfähigkeit der Lebensstätte und den räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, sind noch vor dem Abriss des Gebäudes 5 zusätzliche Fledermauskästen an Nachbargebäuden der direkten Umgebung zu installieren. Werden diese dort nicht auf Dauer geduldet, sind sie ab September bis November am Neubau anzubringen.

8.3 Kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)

Es sind keine kompensatorischen Maßnahmen erforderlich.

8.4 Verbleibende Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Nach Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

9 Zusammenfassung / Fazit

Da zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe die Brutzeit der meisten Vögel bereits beendet war, wurde keine standardisierte Kartierung der Brutvögel durchgeführt. Anhand der Besichtigung des leerstehenden Geschäftshauses konnten keine potentiellen Nistplätze planungsrelevanter Vogelarten ermittelt werden. Baubedingte Tötungen in Folge einer Zerstörung von Nestern und Eiern einiger ungefährdeter Vogelarten sind dann nicht zu erwarten, wenn die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, also ab September bis März vorgenommen wird.

Nach Durchführung einer Fledermauskartierung wurden die Zwergfledermaus und der Große Abendsegler nachgewiesen. Einzig von der Zwergfledermaus wurden Hinweise auf eine Nutzung von Quartieren im Gebäude erbracht. Einzelne Individuen konnten beim Einflug durch eine zerbrochene Fensterscheibe beobachtet werden. Ihre Quartiere werden hinter der maroden Deckenverkleidung des Ober- und Untergeschosses vermutet.

Um die Erfüllung des Verbotstatbestandes (nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) infolge des Verlustes von Quartieren durch den Abriss des Gebäudes zu vermeiden, soll ein Ausgleich durch geeignete Fledermauskästen oder bauintegrierte Nistkastenelemente stattfinden, die an den Neubauten gehängt bzw. eingebaut werden sollen. Um bis zum Abrisstermin eine Ansiedlung weiterer Fledermäuse im Gebäude zu verhindern und auch um die Nutzung der Räume als Winterquartier zu unterbinden, ist die zerbrochene Fensterscheibe noch im Oktober (bis spätestens Anfang November) fugenfrei zu verschließen. Damit keine Tiere im Gebäude

verbleiben, muss der Verschluss in der Nacht (nach Ausflug der Fledermäuse) bei günstigen Witterungsverhältnissen durchgeführt werden. Auf im Gebäude verbleibende Vögel ist zu achten, um diese gegebenenfalls zu befreien.

Bezüglich der europäischen Vogelarten und der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten werden **nach Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und der dauerhaften Verwirklichung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (Kap. 8) keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, sodass keine Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich wird.**

10 Literatur

- KIEL E.-F. (2007): Einführung – Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen; Stand 20.12.2007 (Internet: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/einleitung.html?jid=1o1>)
- LANUV (2011): Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4103. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4503>
- MEINIG, H.; P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70(1), 2009, 115-153. Bundesamt für Naturschutz
- MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN, R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
- MESCHÉDE, A., B. U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. 411pp.
- MUNLV (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV), Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf
- STA „ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ“ - UNTERARBEITSKREIS (UAK) „DEFINITIONEN“ (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen der so genannten Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes, Stand: 14./15. September 2009
- SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMAYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – NWO & LANUV (Hrsg.).
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell (S. 792)
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung. - In: Naturschutzbund Deutschland & Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg. 2007): Berichte zum Vogelschutz Heft 44
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net

- VV-ARTENSCHUTZ (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17-

Anhang I

Art für Art-Protokolle (zu Kap. 6)

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

ungefährdete Vogelarten: Blau-, Kohlmeise, Hausrotschwanz, Star und Bachstelze

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

z.T. = V

Nordrhein-Westfalen

z.T. = V

Messtischblatt

4103

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Untersuchungsgebiet musste der Nachweis der oben genannten Arten als Zufallsbeobachtung gewertet werden, da aus auftragsvergabetechnischen Gründen keine standardgemäße Bestandsaufnahme während der Brutzeit durchgeführt werden konnte. Durch die Flächeninanspruchnahme gehen potentielle Bruthabitate dieser Arten verloren. Da es sich um ungefährdete Arten, handelt ist anzunehmen, dass selbst bei einem etwaigen Verlust einzelner Brutplätze die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt und dass sich diese Verluste nicht negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken werden. Die Arten sind relativ flexibel in der Brutplatzwahl.

Nahrungshabitatverluste sind nicht zu erwarten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste in Folge der Zerstörung von Nestern oder Eiern wird die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten mitteleuropäischer Vogelarten, also von September bis März, durchgeführt.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Verbleibende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☒ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Dohle

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

4103

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die hier vorkommende Dohle tritt im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast auf. Ihre Nistplätze werden an bzw. in den Gebäuden der Umgebung, wie z.B. in der nahegelegenen Kirche vermutet. Die Art wird nicht negativ durch das Planvorhaben beeinträchtigt.

Nahrungshabitatverluste sind nicht zu erwarten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Es sind keine Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Verbleibende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☒ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Großer Abendsegler

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

V?

R

Messtischblatt

4301

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der meist in Baumhöhlen siedelnde Gr. Abendsegler wurde lediglich während des Transferfluges im hohen Luftraum festgestellt. Jagdhabitatverluste werden nicht erwartet. Die wenigen Höhlungen bzw. Nischen am Gebäude eignen sich für ihn potentiell nicht oder nur wenig als Quartierstandort. Während der Wanderung kann es vorkommen, dass derartige Versteckmöglichkeiten kurzfristig als Tagesschlafplatz fungieren. Eine essentielle Bedeutung ist dadurch jedoch nicht gegeben.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Es sind keine Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Verbleibende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☒ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☒ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☒ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Zwergfledermaus

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

-

Nordrhein-Westfalen

-

Messtischblatt

4103

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Von der Zwergfledermaus wurden Hinweise auf eine Nutzung von Quartieren im Gebäude erbracht. Einzelne Individuen konnten beim Einflug durch eine zerbrochene Fensterscheibe beobachtet werden. Ihre Quartiere werden hinter der maroden Deckenverkleidung des Ober- und Untergeschosses vermutet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Bei der Zwergfledermaus bestanden Hinweise auf die Nutzung von Quartieren im Gebäude. Um bis zum Abrisstermin eine Ansiedlung weiterer Fledermäuse im Gebäude zu verhindern und auch um die Nutzung der Räume als Winterquartier zu unterbinden, ist die zerbrochene Fensterscheibe noch im Oktober (bis spätestens Anfang November) fugenfrei zu verschließen. Damit keine Tiere im Gebäude verbleiben, muss der Verschluss in der Nacht (nach Ausflug der Fledermäuse) bei günstigen Witterungsverhältnissen durchgeführt werden. Zur Vermeidung von Individuenverlusten in Schlupfwinkeln der Außenfassade wird die Baufeldräumung außerhalb der Winterruhe und Aufzuchtzeit (Wochenstubezeit) von September bis Anfang November durchgeführt.

Um Quartierverluste durch den Abriss des Gebäudes zu vermeiden, soll ein Ausgleich durch geeignete Fledermauskästen oder bauintegrierte Nistkastenelemente stattfinden. Um die kontinuierliche Funktionsfähigkeit der Lebensstätte und den räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, sind noch vor dem Abriss des Gebäudes 5 zusätzliche Fledermauskästen an Nachbargebäuden der direkten Umgebung zu installieren. Werden diese dort nicht auf Dauer geduldet, sind sie ab September bis November am Neubau anzubringen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Verbleibende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☒ ja

☐ nein



Abschlussbericht zur Untersuchung eines Geschäftshauses auf Quartiere von Fledermäusen (Ökologische Baubegleitung)

Projekt

Abbruch des Geschäftshauses

'Neuer Steinweg 31'

Emmerich

Bearbeitung

Heller + Kalka Landschaftsarchitekten

FPG Freiraum - Planung & Gestaltung
Flottmannstraße 71 • 44625 Herne
• Tel. 02323 92 900 - 62 • Fax. 02323 92 900 - 64



Dipl.-Ing. Markus Heller (Landschaftsarchitekt AKNW)

Dipl.-Biologin Sabine Dreyer

Mai 2014

Inhalt:

<u>1</u>	<u>EINLEITUNG</u>	<u>2</u>
1.1	Anlass und Ziel der ökologischen Baubegleitung	2
1.2	Kurzübersicht	5
1.3	Ökologische Baubegleitung	6
1.3.1	Baustelleneinweisung/Voruntersuchung	6
1.3.2	Untersuchung/Untersuchungsmethode	7
1.3.3	Untersuchungsergebnisse	7
<u>2</u>	<u>FAZIT DER ÖKOLOGISCHEN BAUBEGLEITUNG</u>	<u>7</u>

1 Einleitung

1.1 Anlass und Ziel der ökologischen Baubegleitung

Die Schoofs Immobilien Invest XII GmbH & Co. KG beabsichtigt am Neumarkt in Emmerich den zeitnahen Abbruch eines ehemaligen Geschäftshauses (vgl. Abbildung 01 'Lage des Abbruchgebäudes/Standorte der Fledermauskästen').

Gemäß den Aussagen des durch das 'Büro für Landschaftsplanung & Faunistik'/Beverungen erstellten artenschutzrechtlichen Fachbeitrages¹ zum geplanten Gebäudeabbruch, konnten in dem rückzubauenden Gebäude Quartiere einzelner Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) nachgewiesen werden, deren Lage jedoch nicht genauer zu verorten war.

1) Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag im Rahmen eines geplanten Gebäudeabrisses am Neumarkt in Emmerich; Büro für Landschaftsplanung und Faunistik, Dipl.-Ing. Rolf Kirch/Beverungen (Oktober 2011)

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermäuse stellen streng geschützte Arten im Sinne der gesetzlichen Vorgaben dar und unterliegen somit den Zugriffsverboten¹ des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

2) vgl. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Im Sinne der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u. a. untersagt:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten³ nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten⁴ und der europäischen Vogelarten⁵ während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

3) vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

4) vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

5) vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG

Zur Vermeidung eventueller Verstöße gegen die zuvor aufgeführten Zugriffsverbote beauftragte der Vorhabenträger das Landschaftsarchitekturbüro FPG Heller + Kalka/Herne mit der Betreuung der vorhabenbedingten Abbrucharbeiten im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung.

Ziel der beauftragten Baubegleitung war in erster Linie eine Überprüfung des Gebäudes auf aktuelle Vorkommen von Fledermäusen. Des Weiteren wurde die durch die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Kleve geforderte Installation von 5 Fledermauskästen (CEF-Maßnahme) im Umfeld des Abbruchgebäudes kontrolliert und fotografisch dokumentiert (vgl. Kapitel 1.3 'Ökologische Baubegleitung'/Abbildung 24/25/26/27).



Abbildung 01: Lage des Abbruchgebäudes/Standorte der Fledermauskästen

1.2 Kurzübersicht

Auftraggeber/Bauherr:

Schoofs Immobilien Invest XII GmbH & Co. KG
Egmontstraße 2b
47623 Kevelaer

Auftragnehmer:

J. H. Laarakkers Rückbau und Recycling GmbH
An der Neuweide 3
47495 Rheinberg

ASBESTOS
Am Lippeglacis 36
46483 Wesel

Ausführungszeitraum:

April 2014 bis voraussichtlich Mitte Juni 2014

Ökologische Baubegleitung:

08.04.2014 - Baustelleneinweisung/Voruntersuchung
30.04.2014 - Untersuchung

1.3 Ökologische Baubegleitung

1.3.1 Baustelleneinweisung/Voruntersuchung

Vor Beginn des Ausbaus schadstoffhaltiger Baumaterialien (u. a. Mineralfaser-Dämmplatten/PCB-haltige Dichtungsmassen/Asbestzement-Fassadenschindel/Asbestzement-Rohre) erfolgte am 08.04.2014 eine Einweisung der vor Ort tätigen, leitenden Mitarbeiter der Firma Laarakkers [Herr Hübner/Herr Botden]. Im Rahmen dieses Vorgesprächs wurde, neben einer allgemeinen Erläuterung der artenschutzrechtlich relevanten Aspekte, die konkrete Vorgehensweise der geplanten Abbrucharbeiten besprochen und festgelegt. Parallel zu der Einweisung erfolgte eine Begehung des Gebäudes sowie eine Kontrolle der im Umfeld aufgehängten Fledermauskästen (u. a. Anzahl/Höhe und Ausrichtung der Kästen).

Anmerkung:

Quartiere von Fledermäusen waren in erster Linie im Bereich abgehangter Decken oder verblendeter Wände/Fassaden (z. B. Holzvertäfelungen/Schindelverkleidungen) anzunehmen. Aufgrund der hier verbauten gesundheitsgefährdenden Baustoffe (Künstliche Mineralwolle⁶/Asbest) war es im Rahmen der ökologischen Bauleitung nicht möglich, beim Ausbau der Materialien anwesend zu sein. Der Ausbau der zuvor aufgeführten Materialien musste jedoch aus Arbeitsschutzmaßnahmen behutsam und von Hand erfolgen, so dass von den Rückbaumaßnahmen keine erhebliche Gefahr für potenziell anwesende Fledermäuse ausging. Darüber hinaus bestand jederzeit ein enger Kontakt zu den beteiligten Abbruch-/Sanierungsunternehmen, deren Mitarbeiter angewiesen waren, beim Antreffen von Fledermäusen die Arbeiten bis auf Weiteres ruhen zu lassen und die ökologische Baubegleitung diesbezüglich zu informieren.

⁶) Inverkehrbringung/Verbauung vor dem 01.06.2000

Standorte der Fledermauskästen:

- | | | |
|--------------------------------------|-------------------|------------------------------|
| • Kindertagesstätte 'St. Aldegundis' | Neuer Steinweg 24 | 1 Gewölbestein/1 Flachkasten |
| • Europa Schule Emmerich | Paaltjesteege 1 | 1 Gewölbestein/1 Flachkasten |
| • Haus der Familie/Wohnhaus | Tillmannsteege 5 | 1 Gewölbestein |

1.3.2 Untersuchung/Untersuchungsmethode

Die Begutachtung des Abbruchgebäudes fand nach dem Ausbau der zuvor beschriebenen Dämmstoffe und Verkleidungselemente am 30.04.2014 statt. Im Rahmen dieser Inaugenscheinnahme wurden einsehbare Hohlräume, Löcher und Ritzen auf mögliche Fledermausquartiere oder auf anwesende Fledermäuse untersucht. Des Weiteren erfolgte eine Überprüfung des Gebäudes auf sonstige Anzeichen einer Nutzung durch gebäudebewohnende Fledermausarten wie Kot oder Futterreste.

1.3.3 Untersuchungsergebnisse

Im Rahmen der zuvor beschriebenen Inaugenscheinnahme konnten in bzw. an den Gebäuden weder aktuelle Quartiere von Fledermäusen noch sichtbare Anzeichen für deren Anwesenheit nachgewiesen werden.

2 Fazit der ökologischen Baubegleitung

Im Zusammenhang mit der geplanten Abbruchmaßnahme ist eine Betroffenheit von Fledermäusen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht anzunehmen. Des Weiteren konnte die fachgerechte Installation von insgesamt 5 Fledermauskästen im direkten Umfeld des Abbruchgebäudes bestätigt und dokumentiert werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes somit nicht erkennbar oder zumindest nicht wahrscheinlich. Aktuell kann daher davon ausgegangen werden, dass die artenschutzrechtlichen Belange kein Hindernis für die Vollzugsfähigkeit der geplanten Abbruchmaßnahme darstellen.

Aufgestellt:

Herne, im Mai 2014



Dipl.-Ing. Markus Heller (Landschaftsarchitekt AKNW)

Anhang

Fotodokumentation



Abbildung 02: Abbruchgebäude/Ansicht I



Abbildung 03: Abbruchgebäude/Ansicht II



Abbildung 04: Abbruchgebäude/Ansicht III



Abbildung 05: Abbruchgebäude/Ansicht IV



Abbildung 06: Dachterrasse des Abbruchgebäudes/potenzielle Einflugöffnung (Kreis)



Abbildung 07: Dachterrasse des Abbruchgebäudes (Detail)/potenzielle Einflugöffnung (Kreis)



Abbildung 08: Eingestürzter Dachkonstruktion (Einsturz im Oktober/November 2013)



Abbildung 09: Eingestürzter Dachkonstruktion nach der Baufeldräumung (April 2014)



Abbildung 10: Ehemalige Geschäftsräume (EG) vor der Schadstoffsanierung

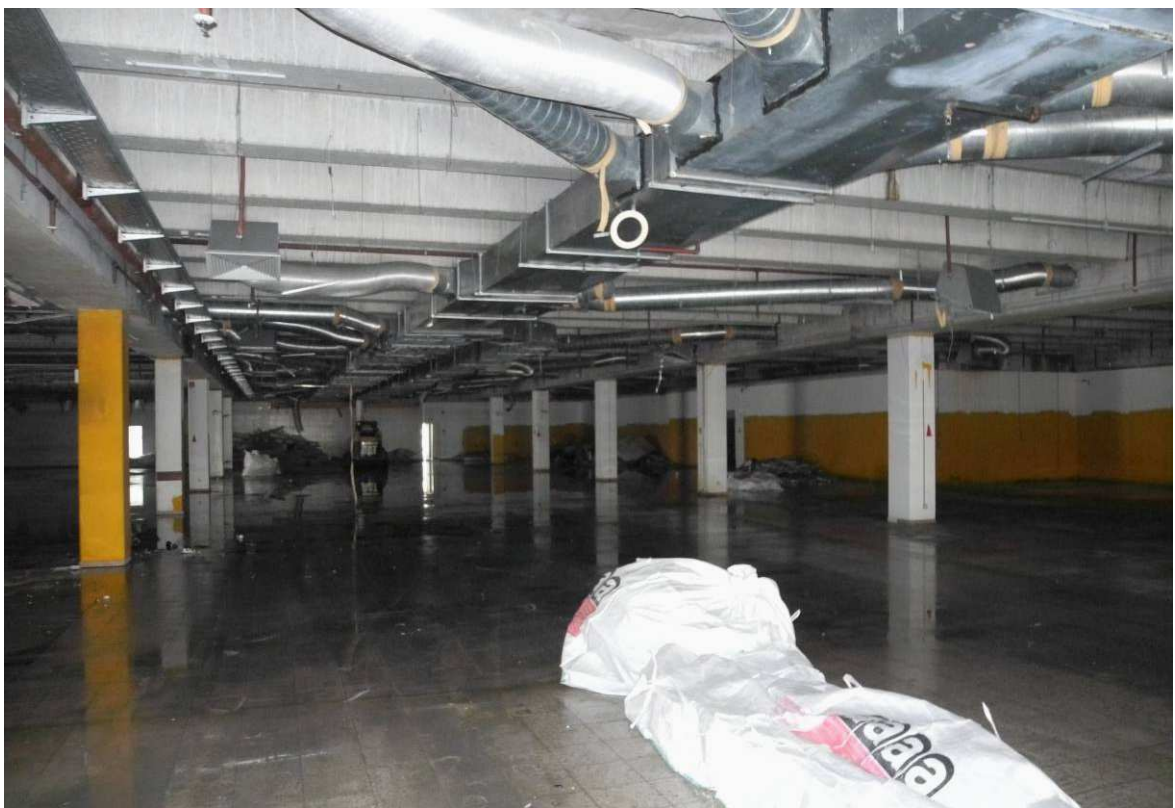


Abbildung 11: Ehemalige Geschäftsräume (EG) nach der Schadstoffsanierung



Abbildung 12: Stahlbeton-Deckenkonstruktion (EG) nach der Schadstoffsanierung

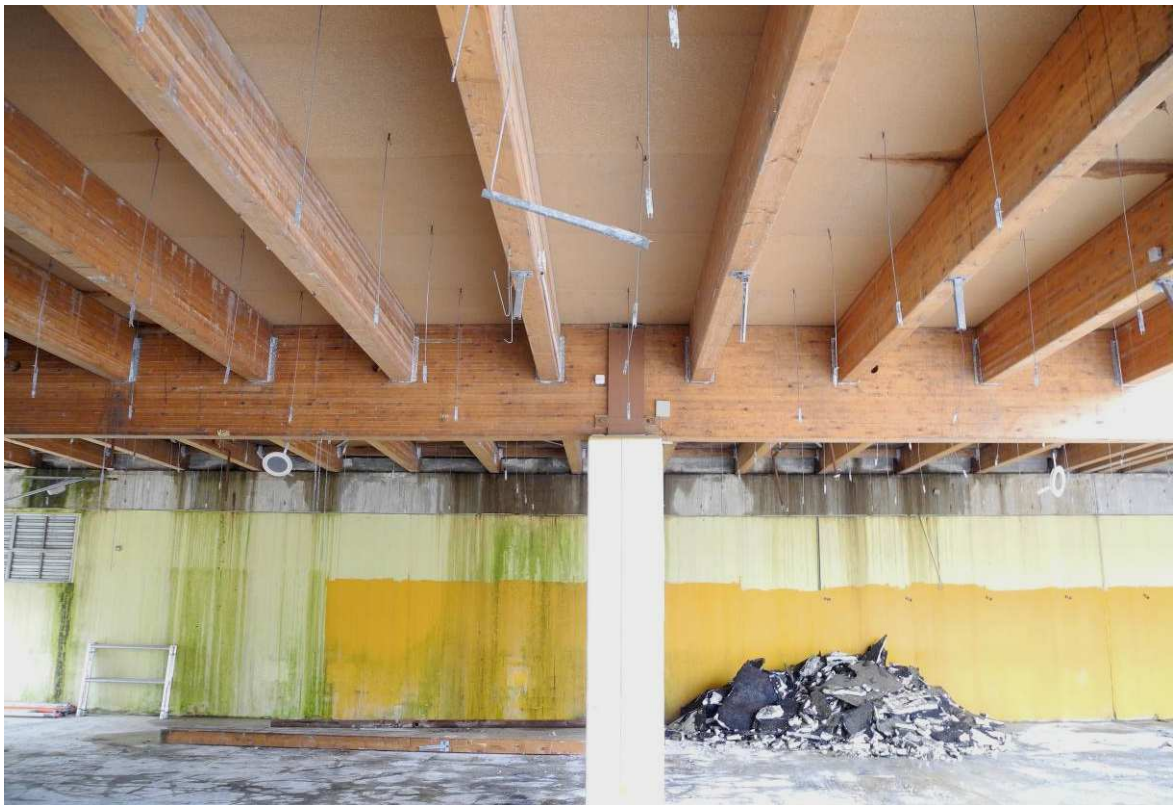


Abbildung 13: Brettschichtholz-Deckenkonstruktion (EG) nach der Schadstoffsanierung



Abbildung 14: Ehemalige Geschäftsräume (OG) vor der Schadstoffsanierung (Mineralfaser-Dämmplatten)



Abbildung 15: Ehemalige Geschäftsräume (OG) nach der Schadstoffsanierung



Abbildung 16: Ehemalige Geschäftsräume (OG) vor der Schadstoffsanierung (Mineralfaser-Dämmplatten)



Abbildung 17: Ehemalige Geschäftsräume (OG) nach der Schadstoffsanierung



Abbildung 18: Ehemalige Praxis-/Büroräume (OG)

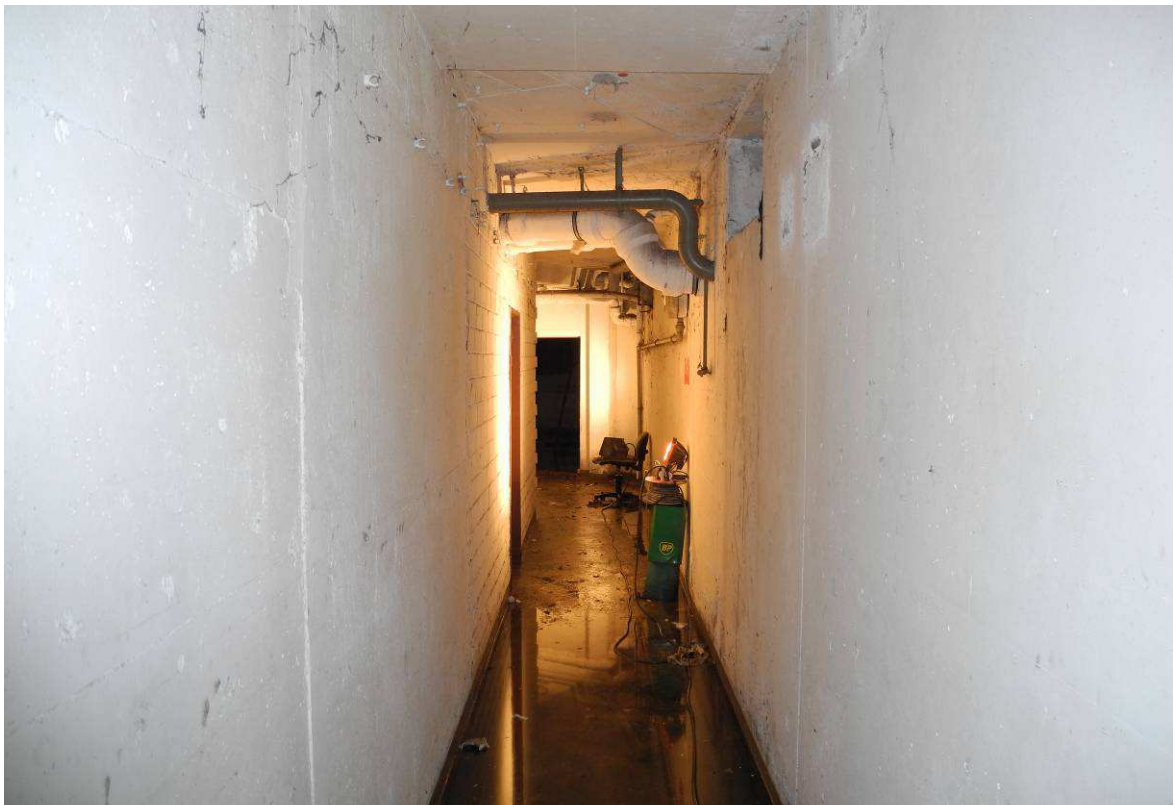


Abbildung 19: Kellerräume

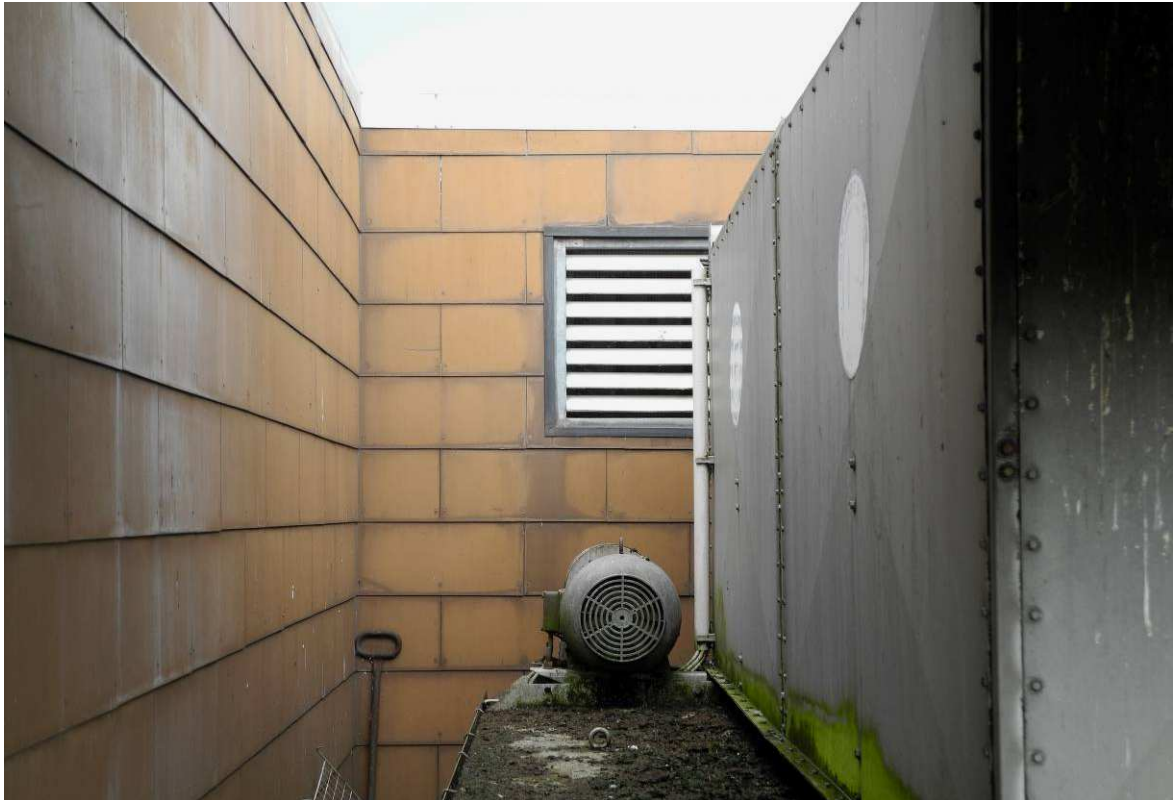


Abbildung 20: Verkleidete Wände im Dachbereich vor der Schadstoffsanierung (Asbest-Fassadenschindel)

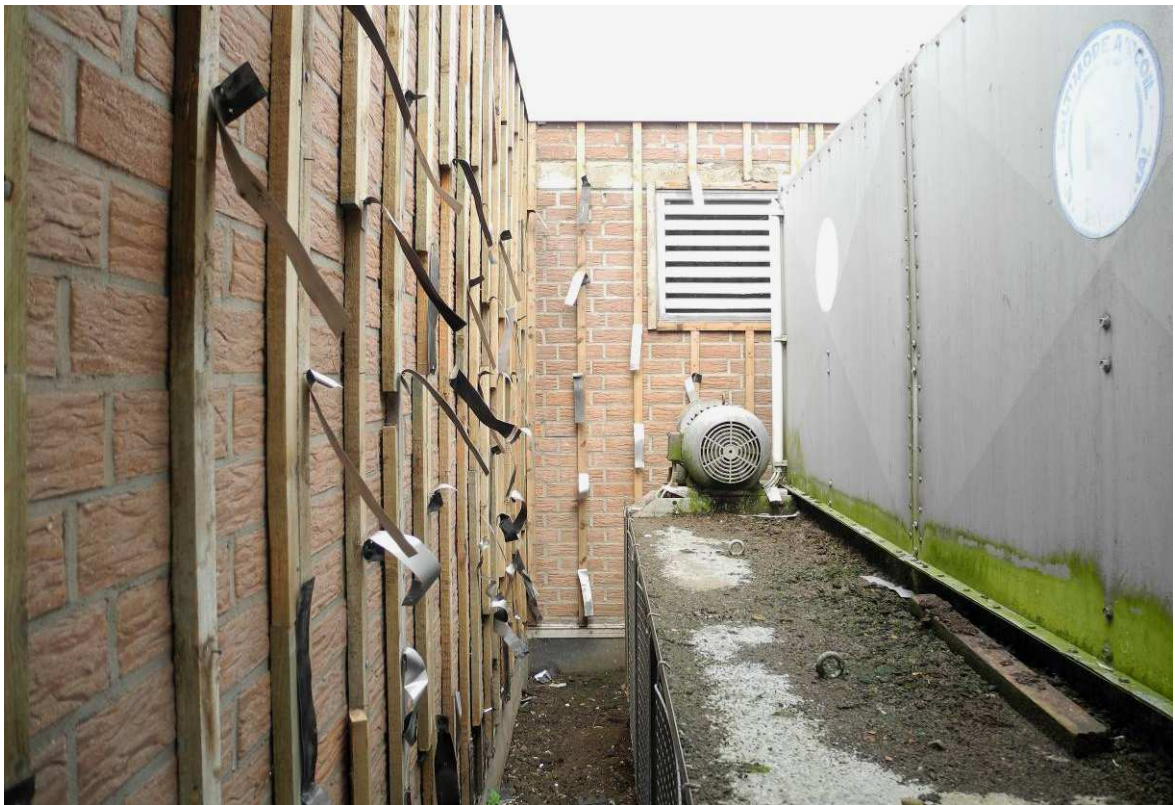


Abbildung 21: Verkleidete Wände im Dachbereich nach der Schadstoffsanierung



Abbildung 22: Potenzielle Einflugöffnung in Vorsatzfassade

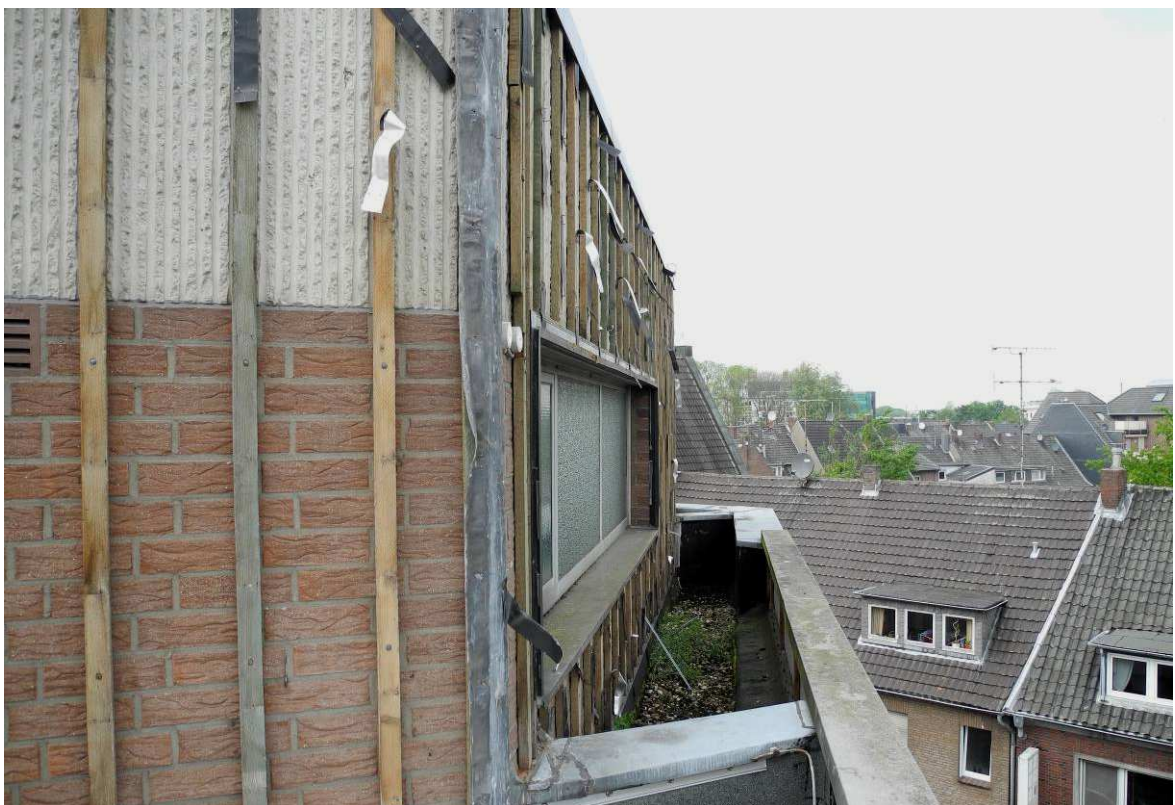


Abbildung 23: Verkleidete Wände im Dachbereich nach der Schadstoffsanierung



Abbildung 24: Fledermauskästen am Gebäude 'Paaltjesteege 1' (Europa Schule Emmerich)



Abbildung 25: Fledermauskästen am Gebäude 'Neuer Steinweg 24' (Kindertagesstätte 'St. Aldegundis')



Abbildung 26: Fledermauskasten am Gebäude 'Tillmannsteege 5' (Haus der Familie/Wohnhaus)



Abbildung 27: Fledermauskasten am Gebäude 'Tillmannsteege 5' (Gewölbestein)